

Was gilt? Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums in Baden-Württemberg, gültig ab 30.11.2021

Bezug		§ 2 Absatz 1	§ 2 Absatz 2	§ 2 Absatz 3	
Stufen nach § 1 Corona-VO		Basis- und Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II	Immer notwendig
Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII + § 14 LKJHG)	Ohne Nachweis	36 Personen ab 24 Personen sind feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden	24 Personen	12 Personen	Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren- und Hauptamtliche) werden zusammengezählt! Corona-Verordnung des Landes: <ul style="list-style-type: none"> • Abstandempfehlung nach § 2 • Hygienekonzept nach § 7 • Datenverarbeitung nach § 8 (z.B. per Corona Warn- oder Luca-App) Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die mögliche Personenanzahl die Abstandempfehlungen nach § 2 Corona-VO ermöglichen.
Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII + § 15 LKJHG)	3G ¹	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	210 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	120 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
	2G ⁺²	Keine gesonderte 2G-Regelung	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden		
Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts; Testpflicht alle 3 Tage	3G ¹	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	210 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	120 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
	2G ⁺²	Keine gesonderte 2G-Regelung	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden		
Maskenpflicht	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5m Abstand			
	Bei 3G ¹ oder 2G ⁺² -Angeboten	Keine Maskenpflicht bei Angeboten innerhalb fest gebildeter Gruppe ohne Kontakt zu Dritten.	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden oder innerhalb fest gebildeter Gruppen ohne Kontakt zu Dritten.	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	

¹ Für hauptamtliche Kräfte und Beschäftigte gilt 3G am Arbeitsplatz. Für Teilnehmende und ehrenamtliche Betreuungskräfte gilt die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen-Nachweises nach § 4 Corona-VO oder eines Testnachweises nach § 5 Absatz 4 Corona-VO. In Unterrichtszeiten ist für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Vorlage eines Ausweisdokuments nach § 5 Absatz 3 Corona-VO ausreichend. **Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenen-Nachweise von Teilnehmenden und ehrenamtlichen Betreuungskräften verpflichtet.** Ab 1. Dezember 2021 muss der Impfnachweis mittels QR-Code und App (CovPass-App) überprüft werden. Der Nachweis muss zu Beginn des Angebots und in Folge alle drei Tage vorgelegt werden. Bei mehrtägigen Angeboten werden zu Beginn des Angebots vorgelegte Nachweise in der ersten Woche berücksichtigt.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist unverzüglich ein PCR-Test zu veranlassen. Für positiv getestete Personen besteht die Pflicht zur Absonderung nach der Corona-Verordnung Absonderung.

² Für Teilnehmende und ehrenamtliche Betreuungskräfte gilt die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen-Nachweises nach § 4 Corona-VO **und** eines Testnachweises nach § 5 Absatz 4 Corona-VO. Ansonsten siehe Fußnote 1